

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 116/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost,
Prötzelner Chaussee 25, 15344 Strausberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juni 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte den monatlichen Wert des Rechts des Klägers auf Übergangsrente ab 1. August 1991 auf 400,00 DM begrenzen durfte.
- 2 Seit seinem Ausscheiden aus der Nationalen Volksarmee (NVA) bezog der Kläger ab 1. September 1987 eine Übergangsrente nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung der NVA in Höhe von monatlich 524,00 Mark der DDR. Dieser Wert wurde zum 1. Juli 1990 auf entsprechende DM-Beträge umgestellt. Zum 1. August 1991 begrenzte die Beklagte in Anwendung des § 11 Abs 1 Buchst b Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) den monatlichen Rentenwert auf 400,00 DM (Bescheid vom 4. September 1991).
- 3 Im Januar 2001 beantragte der Kläger eine Überprüfung der Begrenzung. Die Beklagte lehnte eine Neufeststellung ab, weil sich die Rechtslage gegenüber der früheren bindend gewordenen Wertfeststellung nicht geändert habe (Bescheid vom 5. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2001). Im anschließenden Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 24. Juni 2004, Urteil des Landesozialgerichts <LSG> vom 22. Juni 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst sinngemäß der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
ob eine ursprünglich mit einem monatlichen Wert von 524,00 Mark der DDR festgestellte
Übergangsrente auf der Grundlage des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) vom 25. Juni
1991 auf einen zuvor festgelegten Höchstbetrag von 400,00 DM begrenzt werden durfte
und ob es rechtmäßig war, dass dieser Betrag erst nach dem 1. Januar 1995 im Zuge
der allgemeinen Rentenanpassung überschritten werden konnte.
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seiner Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat.
Denn er hat deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Frage nur dann, wenn sich ihre Antwort nicht schon ohne weiteres
aus dem Text der einschlägigen bundesrechtlichen Norm oder nicht unter Berücksichtigung der
höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Der Kläger macht nicht geltend, dass
der Text des § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst b AAÜG Auslegungsfragen aufwerfen könnte. Ferner
räumt er ein, dass das Bundessozialgericht (BSG) in dem Urteil vom 31. August 1994 (4 RA
25/93, SozR 3-8570 § 11 Nr 2) entschieden hat, dass die Kürzung der monatlichen Übergangs-
rente auf 400,00 DM nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Einigungsvertrags
(EinigVtr), der Eigentumsgarantie, des Gleichheitssatzes und des Rechtsstaatsprinzips stehe.
Er ist jedoch der Auffassung, dass diese Rechtsprechung im Lichte des Urteils des Bundesver-
fassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 (1 BvL 32/95, 1 BvR "105/95" <gemeint wohl:
1 BvR 2105/95>, BVerfGE 100, 1) nochmals höchstrichterlich zu überprüfen sei. Warum hierzu
Anlass bestehen könnte, hat er nicht nachvollziehbar dargelegt.
- 10 Der Kläger merkt lediglich an, das BVerfG (aaO) habe die Regelung des § 10 Abs 2 Satz 2
AAÜG über die vorläufige Zahlbetragsbegrenzung als Verstoß gegen Art 14 Abs 1 Grundgesetz
angesehen und es sei nicht erkennbar, warum diese Vorschrift in einem anderen Licht gesehen
werden sollte als § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst b AAÜG. Er behauptet, hierfür seien keine sachli-
chen Gründe ersichtlich, ohne dies näher darzutun. Hierzu hätte jedoch Anlass bestanden;
denn schon im Urteil vom 31. August 1994 (aaO) hat das BSG entschieden, dass zum Zeit-
punkt der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 auf Grund der Regelung des EinigVtr die Hö-
he der weiter zu zahlenden Übergangsrenten - anders als der im EinigVtr geschützte Zahlbe-
trag - nicht unter den Bestandsschutz des EinigVtr gestellt war, sodass dem Rechtsinhaber mit
Beginn des 3. Oktober 1990 kein eigentumsgeschützter Anspruch auf eine Übergangsrente in
bestimmter Höhe zugestanden hat. Der Kläger behauptet nicht, in dem von ihm zitierten Urteil
des BVerfG finde sich eine abweichende Aussage zu den Übergangsrenten aus dem Sonder-
versorgungssystem der NVA. Darüber hinaus hätte für ihn Anlass bestanden, sich mit den wei-
teren vom BSG im Urteil vom 31. August 1994 (aaO) angegebenen Gründen, warum die Be-
grenzung in § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst b AAÜG verfassungsgemäß ist, auseinander zu setzen.
Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.



- 11 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)